



Frau
 Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 10507/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Elisabeth Grossmann und Genossen/Genossinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Klage KZ-Überlebender gegen Aula abgewiesen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1, 2 und 5:

Es ist eine bleibende Aufgabe, jede Fehlentwicklung in diesem Bereich genau zu registrieren, weitere Entwicklungen zu beobachten, und sehr achtsam zu sein. Daher danke ich für die gegenständliche Anfrage, auf deren Basis wir einige grundsätzliche rechts- und gesellschaftspolitische Fragen reflektieren sollten.

Nach Attacken wie den in der Anfrage zitierten gegen Holocaust-Überlebende ist es unmöglich, zur Tagesordnung überzugehen. Solche Attacken dürfen in der österreichischen Öffentlichkeit nicht unwidersprochen bleiben. Das sind wir nicht nur den Opfern schuldig, sondern der politischen Hygiene für alle Österreicherinnen und Österreicher, sowie den kommenden Generationen, denen wir Wissen und Werte mitzugeben haben.

Würde der Eindruck entstehen, Attacken wie die zitierten würden in Österreich stillschweigend toleriert, wäre meine persönliche Einschätzung der Außenwirkung eine verheerende. Aber erstens sind die Attacken mit aller Deutlichkeit zurückzuweisen, zweitens sind in allen Bereichen von Staat und Gesellschaft geeignete Maßnahmen für die Weitergabe von Wissen und Werten zu setzen, worauf für das Justizressort in der Beantwortung zu Frage 6 noch einzugehen sein wird. Drittens sind, wie unten – besonders in der Beantwortung zu Frage 4, aber auch im Folgenden – noch auszuführen sein wird, für den spezifischen Umgang mit Fällen dieser Art jeweils geeignete Rechtsmaterien anzuwenden. Die geeignete Anwendung geltenden Rechts scheint mir hier besonders

wichtig zu sein:

Grundsätzlich verweise ich in diesem Zusammenhang auf die Straftatbestände des Verbotsgegesetzes, den Tatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB) sowie die Ehrenbeleidigungsdelikte (4. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches). Der Tatbestand der Verhetzung wurde erst mit 1. Jänner 2016 umfassend novelliert. Die wesentlichen Änderungen betreffen:

- Klarstellung, dass die geschützte Gruppe sowohl positiv als auch negativ formuliert sein kann und somit auch generell Ausländer, Flüchtlinge, Andersgläubige etc. und nicht bloß Angehörige bestimmter Nationen oder Religionen vom Schutzbereich umfasst sind;
- einheitliche Öffentlichkeitsschwelle („...öffentliche auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird...“) für die Grunddelikte „Auffordern zu Gewalt“ und „Aufstacheln zu Hass“, wobei das Tatbestandselement „viele Menschen“ im Allgemeinen bei etwa 30 Personen als erfüllt angesehen wird (vgl. Mayerhofer in WK-StGB² § 169 Rz 10);
- Einführung eines Tatbestands betreffend das öffentliche Leugnen, Verharmlosen, Billigen oder Rechtfertigen von Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Entsprechung internationaler Vorgaben (EU-Rahmenbeschluss Rassismus, Zusatzprotokoll zur Cybercrime-Konvention);
- Einführung eines Qualifikationstatbestands (Strafdrohung bis drei Jahre Freiheitsstrafe) bei Begehung auf eine Weise, wodurch die Handlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden;
- Einführung eines weiteren Qualifikationstatbestands (Strafdrohung sechs Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe), sofern der Täter bewirkt, dass andere Personen gegen eine geschützte Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe Gewalt ausüben;
- Einführung eines Tatbestands betreffend das öffentliche Verfügbarmachen von verhetzendem schriftlichen Material, Bildern oder anderen Darstellungen in Vorbereitung der Ratifikation des Zusatzprotokolls zur Cybercrime-Konvention.

In zivilrechtlicher Hinsicht ist zur Geltendmachung von Ansprüchen nach § 1330 ABGB (Schadenersatz bei Verletzungen an der Ehre) derjenige legitimiert, in dessen Ehre eingegriffen wird. Schutzobjekt des § 1330 Abs. 1 ABGB ist die zu den absoluten Rechten zählende Personenwürde, im Fall des Abs. 2 der Ruf. Während die Ehrenbeleidigung als Angriff auf die Würde eines Menschen, etwa durch Verspottung oder Kränkung, verstanden wird, ist der Tatbestand der Rufschädigung erfüllt, wenn jemand unwahre Tatsachen

verbreitet, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines anderen gefährden. Im ersten Fall liegt ein herabsetzendes Werturteil vor, für das kein Wahrheitsbeweis erbracht werden kann. Im Gegensatz dazu werden im Fall der Kreditschädigung Tatsachen behauptet, die einem Wahrheitsbeweis zugänglich sind. Haftbar ist in diesem Fall derjenige, der die Unwahrheit der Tatsachen kannte oder kennen musste. Es kann sich dabei sowohl um denjenigen handeln, der die Tatsachen zuerst behauptet, als auch um denjenigen, der die unwahren Tatsachen verbreitet.

In beiden Fällen sieht das Gesetz einen Anspruch auf Ersatz des positiven Schadens und des entgangenen Gewinns vor. Ist der Tatbestand der Rufschädigung erfüllt, kann außerdem der Widerruf und die Veröffentlichung desselben verlangt werden. Die jüngere ständige Rechtsprechung gewährt zudem in beiden Fällen einen verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruch bei Wiederholungsgefahr oder unmittelbar drohender erstmaliger Gefahr.

§ 1330 ABGB gewährt somit Personen in Fällen der Ehrenbeleidigung oder Rufschädigung umfangreichen Rechtsschutz. Freilich bedarf es für die Bejahung eines Anspruchs der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen. Was den Kreis der Anspruchsberechtigten betrifft, so hat die Judikatur bestimmte Leitlinien herausgearbeitet, die einen gewissen Grad individueller Betroffenheit verlangen. Eine solche Eingrenzung ist schon aus Gründen der Interessenabwägung erforderlich.

Abschließend halte ich fest, dass ich angesichts der dargestellten Rechtslage weitere legistische Eingriffe nicht für erforderlich und zielführend halte.

Zum gegenständlichen Verfahren möchte ich noch ganz allgemein auf die Möglichkeit des Privatanklagers, gegen Urteile des Landesgerichts als Einzelrichter und des Bezirksgerichts das Rechtsmittel der Berufung zu erheben, verweisen (§ 464 bzw. § 464 iVm § 489 StPO, gegebenenfalls iVm § 41 Abs. 1 MedienG). Im Übrigen kommentiere ich als Bundesminister für Justiz Entscheidungen der unabhängigen Rechtsprechung selbstverständlich nicht. Entscheidungen unabhängiger Gerichte sind in einem Rechtsstaat nun einmal zu respektieren, auch und gerade vom Justizminister.

Zu 3:

Das Gespräch hat stattgefunden, wobei gesetzliche Änderungen keinen Gegenstand bildeten; vorgestellt wurde im Wesentlichen das in der Beantwortung der Frage 6 beschriebene Ausbildungsmodul.

Zu 4:

Die Schutzobjekte des Tatbestands der Verhetzung differieren je nach der Tathandlung. § 283 Abs. 1 Z 1 StGB (Auffordern zur Gewalt oder Aufstacheln zu Hass), § 283 Abs. 1 Z 3 StGB (Billigen, Leugnen, Gröblich Verharmlosen oder Rechtfertigen von Verbrechen im Sinne der § 321 bis 321f sowie 321k StGB) sowie § 283 Abs. 4 StGB (Verbreiten hetzerischen Materials) umfassen nicht nur Gruppen, sondern auch Mitglieder einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe.

Schutzobjekt des § 283 Abs. 1 Z 2 StGB (Beschimpfen in der Absicht, die Menschenwürde anderer zu verletzen, und in einer Weise, die geeignet ist, diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen) ist hingegen nur die Gruppe in ihrer Gesamtheit.

Demgegenüber war nach § 283 StGB idF BGBl. I Nr. 103/2011 (in Kraft vom 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2015) zwar das Auffordern und Aufreizen zu Gewalt nicht bloß gegen die Gruppe sondern auch gegen ein Mitglied einer Gruppe, ausdrücklich wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe strafbar. Von den übrigen Tatbestandsvarianten (insb. der Tathandlung „Hetzen“) waren Einzelpersonen hingegen nicht erfasst.

Bei der in Rede stehenden Klage wegen eines Nachfolgeartikels in der Zeitung „Aula“ handelt es sich jedoch nach den mir vorliegenden Informationen um kein Verfahren wegen Verhetzung nach § 283 StGB, sondern um eine Privatanklage wegen Beleidigung (§ 115 StGB) und Übler Nachrede (§ 111 StGB). Dabei muss nach herrschender Meinung der Angegriffene für den oder die Dritten erkennbar sein, und zwar „namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen“ (Lambauer, SbgK, 22. Lfg (Mai 2010) § 111 Rz 24). Eine Kollektivbeleidigung kann eine Beleidigung aller oder bloß einzelner (etwa der gerade anwesenden) Mitglieder des Kollektivs sein. Im ersten Fall tritt Strafbarkeit nur bei kleinen Kollektiven (etwa Familien) ein, im Zweiten nur dann, wenn erkennbar ist, wer vom Beleidiger gemeint ist (SSt 49/2 = EvBl 1978/149). Ohne diese Erkennbarkeit ist etwa die Beleidigung aller „Beamten“, Angehörigen einer bestimmten Religionsgesellschaft oder politischen Partei u.ä. nicht tatbildmäßig nach § 111 StGB, weil keine bestimmte Person oder Personenmehrheit („ein anderer“) beleidigt wird. Ist die Erkennbarkeit aber gegeben, so ist jeder Betroffene berechtigt, Privatanklage zu erheben (SSt 49/2 = EvBl 1978/149) (s. zum Ganzen Fabrizy, StGB¹² § 111 Rz 3).

Zu 6:

Das Curriculum „Justiz- und Zeitgeschichte“ für Richteramtsanwärter/innen wird intensiviert und ab dem Jahr 2017 (Start: Herbst) verpflichtend angeboten werden. Es wird in zwei jeweils dreitägigen Modulen abgehalten werden. Diese Aufteilung ermöglicht eine Reflexionsphase zwischen den beiden Teilen; zudem können auftretende Fragen im zweiten

Modul vertieft werden. Es können jeweils 40 Personen daran teilnehmen. Bei Plenarvorträgen und Diskussionen wird die volle Teilnehmer/innenzahl anwesend sein, für spezielle Themen, welche zur Wahl stehen, erfolgt eine Einteilung in Gruppen zu jeweils 20 Personen. Besuche der Gedenkstätten „Am Spiegelgrund“ sowie „Mauthausen“ bleiben weiterhin Teil des Fachprogrammes.

Wien, 12. Dezember 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

